



Dokumentation

Korruptionsbekämpfung Maßnahmen der Europäischen Union

Korruptionsbekämpfung in der Europäischen Union

Ergriffene und geplante Maßnahmen der Europäischen Union

Aktenzeichen: PE 6 - 3000 - 87/18
Abschluss der Arbeit: 25. Juni 2018
Fachbereich: PE 6: Fachbereich Europa

Die Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegen, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab der Fachbereichsleitung anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen. Diese Ausarbeitung dient lediglich der bundestagsinternen Unterrichtung, von einer Weiterleitung an externe Stellen ist abzusehen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung und Einleitung	4
2.	Rechtsgrundlage auf Unionsebene	4
3.	Verbindliche Rechtsakte der EU zur Korruptionsbekämpfung	4
3.1.	Bereits erlassene verbindliche Rechtsakte	4
3.2.	Geplante verbindliche Rechtsakte	6
4.	Weitere Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung	6
4.1.	Bereits ergriffene Maßnahmen	6
4.1.1.	OLAF	6
4.1.2.	Korruptionsberichte	7
4.1.3.	Erfahrungsaustausch	8
4.1.4.	Überwachung im Rahmen des „Europäischen Semesters“	8
4.1.5.	Maßnahmen der Kommission	9
4.1.6.	Maßnahmen des Europäischen Parlaments	9
4.2.	Geplante Maßnahmen	11

1. Fragestellung und Einleitung

Der Fachbereich wurde ersucht, eine Übersicht über die Maßnahmen zu geben, die die Europäische Union (im Folgenden: EU) in den letzten fünf Jahren ergriffen hat und für die Zukunft geplant hat, um gegen Korruption vorzugehen.

In dieser Dokumentation werden zunächst die von der EU zur Korruptionsbekämpfung erlassenen und geplanten verbindlichen Rechtsakte dargestellt (siehe dazu 3.) und im Anschluss sonstige Maßnahmen erörtert, die die EU diesbezüglich eingeführt hat und plant, einzuführen (siehe dazu 4.).

2. Rechtsgrundlage auf Unionsebene

Art. 83 Abs. 1 UAbs. 1 AEUV ermächtigt die EU, Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen in Bereichen besonders schwerer Kriminalität festzulegen, die eine grenzüberschreitende Dimension haben. Gemäß Art. 83 Abs. 1 UAbs. 2 AEUV gehört zu derartigen Kriminalitätsbereichen auch die Korruption, sodass die EU hierfür über eine **Harmonisierungskompetenz** verfügt.¹

3. Verbindliche Rechtsakte der EU zur Korruptionsbekämpfung

3.1. Bereits erlassene verbindliche Rechtsakte

Zu den auf Grundlage dieser Kompetenz von der EU erlassenen verbindlichen Rechtsakten gehören unter anderem der **Rahmenbeschluss 2003/568/JI des Rates vom 22. Juli 2003 zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor**² und der **Beschluss 2008/852/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 über ein Kontaktstellennetz zur Korruptionsbekämpfung**³.

1 *Vogel/Eisel* in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, 63. EL Dezember 2017, Art. 83 AEUV, Rn. 60.

2 Rahmenbeschluss 2003/568/JI des Rates vom 22. Juni 2003 zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor, ABl. 2003 Nr. L 192/54, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003F0568&from=DE>.

3 Beschluss 2008/852/JI des Rates vom 24.10.2008 über ein Kontaktstellennetz zur Korruptionsbekämpfung, ABl. EU 2008, Nr. L 301/38, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32008D0852&from=EN>.

Im Zeitraum der letzten fünf Jahre erging 2016 die **Verordnung (EU) 2016/794 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)**⁴, in der Korruption als ein Bereich aufgeführt wird, bei dessen Bekämpfung Europol die Mitgliedstaaten unterstützt.

Ferner wurde 2017 die **Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten Betrug**⁵ erlassen, die nach ihrem Art. 17 Abs. 1 bis zum 6. Juli 2019 umzusetzen ist und die Mindestvorschriften für die Definition von Straftatbeständen und Strafen zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten rechtswidrigen Handlungen festlegt, um im Einklang mit dem Besitzstand der Union in diesem Bereich den Schutz vor Straftaten zu Lasten dieser finanziellen Interessen zu verbessern. Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass vorsätzliche Bestechlichkeit und vorsätzliche Bestechung in ihrem nationalen Recht Straftaten darstellen.

Darüber hinaus enthalten auch EU-Rechtsakte aus anderen Bereichen Vorschriften, die dazu beitragen können, Korruption und ihre Ursachen zu bekämpfen. So enthalten zum Beispiel die Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge von 2014 (**Richtlinie 2014/23/EU über die Konzessionsvergabe**⁶, **Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe**⁷, **Richtlinie 2014/25/EU über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste**⁸) Vorschriften, die die Transparenz des

-
- 4 Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI und 2009/968/JI des Rates, ABl. EU 2016, Nr. L 135/53, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0794&from=dE>.
 - 5 Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten Betrug, ABl. EU 2017, Nr. L 198/29, abrufbar unter: <http://eudoxap01.bundestag.btg:8080/eudox/dokumentInhalt?id=209198&latestVersion=true&type=5>.
 - 6 Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe, ABl. EU 2014, Nr. L 94/1, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0023&from=DE>.
 - 7 Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG, ABl. EU 2014, Nr. 94/65, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0024&from=EN>.
 - 8 Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG, ABl. EU 2014, Nr. L 94/243, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0025&from=DE>.

Vergabeverfahrens stärken,⁹ die der Vermeidung von Interessenkonflikten dienen¹⁰ und die die Ausschlussgründe für Bieter erweitern.¹¹

Schließlich ergingen zwei Verordnungen zu OLAF, einem Amt der Europäischen Kommission, auf die unten unter 4.1.1. eingegangen wird.

3.2. Geplante verbindliche Rechtsakte

Der **Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Entziehungsentscheidungen**¹² soll die Gewinne aus kriminellen Aktivitäten entziehen, damit „Straftaten sich nicht auszahlen“ und Kriminalität wie Korruption wirksam bekämpft werden kann. Der Vorschlag enthält Vorschriften, nach denen die Mitgliedstaaten Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen in ihrem Hoheitsgebiet anerkennen und vollstrecken, die von einem anderen Mitgliedstaat im Rahmen eines Strafverfahrens erlassen wurden.

4. Weitere Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung

Neben verbindlichen Rechtsakten stehen der EU und ihren Institutionen auch andere Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung. Bei diesen kann es sich unter anderem um Berichte, Entschließungen oder Mitteilungen handeln. Im Folgenden sind die nicht-rechtsverbindlichen Maßnahmen mit Bezug zur Korruptionsbekämpfung aufgeführt.

4.1. Bereits ergriffene Maßnahmen

4.1.1. OLAF

Am 28. April 1999 wurde das Europäische Amt zur Betrugsbekämpfung (kurz: OLAF nach dem Französischen: **Office Européen de Lutte Anti-Fraude**) durch Beschluss der Kommission errichtet.¹³ Es hat den Auftrag, Betrug in Verbindung mit EU-Mitteln aufzudecken, zu untersuchen und abzustellen. Hierfür führt es unabhängige Untersuchungen in Betrugs- und Korruptionsfällen im Zusammenhang mit EU-Haushaltsmitteln durch, untersucht schwerwiegendes Fehlverhalten von

9 Vgl. Art. 3 und 35 der Richtlinie 2014/23/EU, Kapitel III, Abschnitt 2 der Richtlinie 2014/24/EU, Kapitel III, Abschnitt 2 der Richtlinie 2014/25/EU.

10 Vgl. Art. 35 der Richtlinie 2014/23/EU, Art. 24 der Richtlinie 2014/24/EU, Art. 42 der Richtlinie 2014/25/EU.

11 Vgl. Art. 38 der Richtlinie 2014/23/EU, Art. 57 der Richtlinie 2014/24/EU, Art. 80 der Richtlinie 2014/25/EU.

12 Vorschlag der Europäischen Kommission vom 21. Dezember 2016 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen, KOM(2016) 819 endg., https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:e99f0f3e-c90a-11e6-ad7c-01aa75ed71a1.0011.02/DOC_1&format=PDF.

13 Beschluss der Kommission vom 28. April 1999 zur Errichtung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), ABl. EG 1999, Nr. L 136/20, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:31999D0352&from=DE>.

Bediensteten und Mitgliedern der EU-Organe und entwickelt eine konsequente EU-Betrugsbekämpfungspolitik.¹⁴

Die 2013 erlassene sogenannte „**OLAF-Verordnung**“¹⁵ reformierte die Arbeitsweise des OLAF, insbesondere führte sie einen jährlichen Meinungsaustausch zwischen dem OLAF und den EU-Institutionen ein und legte fest, dass jeder Mitgliedstaat eine Koordinierungsstelle für Betrugsbekämpfung einrichtet.¹⁶

Mit der **Verordnung 2016/2030 zur Änderung der „OLAF-Verordnung“ hinsichtlich des Sekretariats des Überwachungsausschusses des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)**¹⁷ wurde die rechtliche Unabhängigkeit des Überwachungsausschusses durch die institutionelle Trennung der Verwaltung seines Sekretariats von der Verwaltung des OLAF gestärkt.

4.1.2. Korruptionsberichte

In ihrer **Mitteilung vom 6. Juni 2011 zur Korruptionsbekämpfung in der EU**¹⁸ kündigte die Europäische Kommission einerseits die Einführung eines Korruptionsbekämpfungsberichts an und gab andererseits Hinweise, wie bestehende Instrumente zur Korruptionsbekämpfung effektiver eingesetzt werden können. Darüber hinaus erörterte sie die Korruptionsbekämpfung im Rahmen der internen Politiken der EU, wie im öffentlichen Auftragswesen, und im Rahmen der EU-Politik gegenüber Drittstaaten.

Am 3. Februar 2014 erschien der in der Mitteilung angekündigte **Korruptionsbekämpfungsbericht** der Kommission.¹⁹ Er enthält eine Analyse der Korruption in den EU-Mitgliedstaaten sowie der jeweiligen Präventions- und Abhilfemaßnahmen. Eingegangen wird auf spezifische Korruptionshandlungen und auf diejenigen Maßnahmen, die Mitgliedstaaten speziell zur Verhütung oder Ahndung von Korruption im Sinne der geltenden Rechtsvorschriften ergreifen. Darüber hinaus

14 Vgl. Art. 2 des Beschlusses der Kommission vom 28. April 1999.

15 Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates, ABl. EU 2013 Nr. L 248/1, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0883&from=DE>.

16 Vgl. Art. 16 und Art. 3 Abs. 4 der Verordnung (EU/Euratom) Nr. 883/2013.

17 Verordnung (EU, Euratom) 2016/2030 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.10.2016 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 hinsichtlich des Sekretariats des Überwachungsausschusses des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), ABl. EU 2016 Nr. L 317/1, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R2030&from=EN>.

18 Mitteilung der Kommission vom 06.06.2011 an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, Korruptionsbekämpfung in der EU, KOM(2011) 308 endg., abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0308:FIN:DE:PDF>.

19 Bericht der Kommission vom 03.02.2014 an den Rat und das Europäische Parlament über die Korruptionsbekämpfung in der EU, KOM(2014) 38 endg., abrufbar unter: <http://eudoxap01.bundestag.btg:8080/eudox/dokumentinhalt?id=104983&latestVersion=true&type=5>.

erwähnt der Bericht auch verschiedene Bereiche und Maßnahmen, die sich auf das Korruptionsrisiko und die Möglichkeit, dieses zu begrenzen, auswirken. Auch wenn einige der Maßnahmen, die beschrieben werden um den Mitgliedstaaten eine wirksamere Korruptionsbekämpfung zu ermöglichen, ausschließlich in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, ist die Kommission der Ansicht, dass es im Interesse der gesamten Union liege, dafür zu sorgen, dass alle Mitgliedstaaten über wirksame Antikorruptionsstrategien verfügen und dass die EU die Mitgliedstaaten bei dieser Arbeit unterstützt.

Der Bericht sollte EU-weit hohe Standards für die Korruptionsbekämpfung fördern und den Bemühungen der EU, sich anderswo für solche Standards einzusetzen, Glaubwürdigkeit verleihen. Auf der Grundlage des Berichts sollte eine Diskussion zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten, dem Europäischen Parlament und anderen Interessenvertretern angestoßen werden mit dem Ziel, die Antikorruptionsarbeit zu unterstützen und Wege aufzuzeigen, wie die EU ihren Beitrag dazu leisten kann.

Nach dem ersten Bericht sollten alle zwei Jahre weitere Berichte folgen. Mit einem Schreiben vom 25. Januar 2017 hat Kommissions-Vize-Präsident Frans Timmermans jedoch die Fortsetzung des EU-Antikorruptionsberichts ausgesetzt.²⁰

4.1.3. Erfahrungsaustausch

Weiterhin vorgesehen ist ein Erfahrungsaustausch im Rahmen des Anti-corruption experience sharing programme, welches 2015 von der Europäischen Kommission ins Leben gerufen wurde um die Mitgliedstaaten, Nichtregierungsorganisationen und andere Interessengruppen bei der Bekämpfung der im Korruptionsbekämpfungsbericht identifizierten Probleme zu unterstützen.²¹

4.1.4. Überwachung im Rahmen des „Europäischen Semesters“

Die EU überwacht das Vorgehen der Mitgliedstaaten gegen Korruption. Die Vorbeugung und Bekämpfung von Korruption ist ein Schlüsselement im „Europäischen Semester“, ein Zyklus, in dessen Verlauf die EU-Mitgliedstaaten ihre Wirtschafts- und Fiskalpolitik aufeinander abstimmen. Die jährlichen Länderberichte enthalten detaillierte Analysen der Korruptionsrisiken und der damit verbundenen Herausforderungen.²²

20 Darüber berichtete u.a. Cornelia Spörl in: Legal Tribune Online vom 25.04.2017, Heimlich begraben, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/eu-kommission-schafft-anti-korruptionsbericht-ab-heimlich-begraben/>; für das Schreiben Timmermans siehe <http://transparency.eu/wp-content/uploads/2017/02/20170130-Letter-FVP-LIBE-Chair.pdf>.

21 European Commission, Migration and Home Affairs, Anti-corruption experience sharing programme, https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/policies/organized-crime-and-human-trafficking/corruption/experience-sharing-programme_en.

22 European Commission, Migration and Home Affairs, Corruption, https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/policies/organized-crime-and-human-trafficking/corruption_en.

4.1.5. Maßnahmen der Kommission

In ihrer **Mitteilung vom 3. Oktober 2017 über eine funktionierende öffentliche Auftragsvergabe in und für Europa**²³ stellt die Kommission eine Strategie für die Vergabe öffentlicher Aufträge vor. Zu den sechs strategischen Prioritäten zur Verbesserung der öffentlichen Auftragsvergabe zählen unter anderem auch Transparenz, Kohärenz und bessere Datenqualität, z.B. durch die Einrichtung eines öffentlich zugänglichen Auftragsregisters und durch Meldemechanismen zur Vermeidung von Korruption.

4.1.6. Maßnahmen des Europäischen Parlaments

Mit Beschluss vom 14. März 2012²⁴ hat das Europäische Parlament (im Folgenden: EP) einen **Sonderausschuss gegen organisiertes Verbrechen, Korruption und Geldwäsche** (CRIM) eingesetzt.

Mit **seiner EntschlieÙung vom 11. Juni 2013**²⁵ hat das EP den Zwischenbericht des CRIM angenommen und stellt als Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung die Transparenz, die Zusammenarbeit auf mitgliedstaatlicher, europäischer und internationaler Ebene und den möglichen Ausschluss von wegen Korruption verurteilter Personen von öffentlichen Aufträgen oder Ämtern in den Vordergrund.

Mit der **EntschlieÙung vom 23. Oktober 2013**²⁶, in der das EP den Schlussbericht des CRIM annimmt, formuliert es weitere Empfehlungen und Forderungen. Diese betreffen die Schaffung eines einheitlichen und kohärenten Rechtsrahmens zum Schutz und zur Unterstützung für Opfer organisierter Kriminalität, die Unterbindung der organisierten Kriminalität durch Einziehung von Einnahmen und Vermögensgegenständen, die Stärkung der justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit auf europäischer und internationaler Ebene, die Unterstützung einer effizienten und korruptionsfreien öffentlichen Verwaltung, die Durchführung einer verantwortungsvolleren Politik, die Einrichtung einer glaubwürdigeren Strafgerichtsbarkeit, den Aufbau eines gesünderen

23 Mitteilung der Kommission vom 03.10.2017 an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Eine funktionierende öffentliche Auftragsvergabe in und für Europa, KOM(2017) 572 endg., abrufbar unter: <http://eudoxap01.bundestag.btg:8080/eudox/dokumentInhalt?id=200509&latestVersion=true&type=5>.

24 Beschluss des Europäischen Parlaments vom 14.03.2012 über die Einsetzung, die Zuständigkeiten, die zahlenmäßige Zusammensetzung und die Mandatszeit des Sonderausschusses gegen organisierte Verbrechen, Korruption und Geldwäsche, abrufbar unter: <http://eudoxap01.bundestag.btg:8080/eudox/dokumentInhalt?id=49382&latestVersion=true&type=5>.

25 EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 11.06.2013 über organisiertes Verbrechen, Korruption und Geldwäsche: Empfohlene Maßnahmen und Initiativen (Zwischenbericht) (2012/2117(INI)), abrufbar unter: <http://eudoxap01.bundestag.btg:8080/eudox/dokumentInhalt?id=88655&latestVersion=true&type=5>.

26 EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 23.10.2013 zu organisiertem Verbrechen, Korruption und Geldwäsche: Empfohlene Maßnahmen und Initiativen (Schlussbericht) (2013/2107(INI)), abrufbar unter: <http://eudoxap01.bundestag.btg:8080/eudox/dokumentInhalt?id=96686&latestVersion=true&type=5>.

Unternehmertums, die Sicherstellung von mehr Transparenz bei Banken und bestimmten Berufsgruppen, Maßnahmen, damit sich „Straftaten nicht auszahlen“ und den Einsatz neuer Technologien zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität.

Anschließend listet das EP Empfehlungen für einen europäischen Aktionsplan 2014-2019 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, Korruption und Geldwäsche auf.

Mit der **EntschlieÙung vom 25. Oktober 2016 zu der Bekämpfung von Korruption und die Weiterbehandlung der CRIM-EntschlieÙung**²⁷ bekräftigt das EP zunächst den Inhalt und die Empfehlungen seiner EntschlieÙung vom 23. Oktober 2013. Es stellt weiterhin fest, dass die Bekämpfung von Betrug, Korruption und Geldwäsche eine politische Priorität der EU-Organe sein muss und dass die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten von grundlegender Bedeutung hierfür ist. Es fordert die Kommission auf, normativ tätig zu werden um etwaige Lücken bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und der Korruption zu schließen und die grenzüberschreitende justizielle Zusammenarbeit zu verbessern sowie Mindeststandards für die Bestimmungen von Straftaten und Sanktionen auszuarbeiten. Betont wird die Bedeutung der engen Zusammenarbeit der einzelstaatlichen Behörden untereinander und mit den Agenturen der EU. Der Beitritt der EU zu GRECO wird empfohlen.²⁸

In seiner **EntschlieÙung vom 8. Oktober 2013 zu Korruption im öffentlichen und privaten Sektor: Die Auswirkungen auf die Menschenrechte in Drittstaaten**²⁹ betont das EP, dass die ärmsten Menschen in Entwicklungsländern, die in hohem Maße von öffentlichen Leistungen abhängig sind, besonders stark unter Korruption leiden. Die EntschlieÙung enthält Forderungen und Empfehlungen zur Bekämpfung von Korruption, wie bspw. die Verknüpfung von der Bereitstellung von Außenhilfen mit der Durchführung von Haushaltsreformen. Besonderen Fokus legt die EntschlieÙung auf die Transparenz öffentlicher Maßnahmen: Das EP fordert eine Verbesserung hinsichtlich öffentlicher Haushalte und Vergabeverfahren sowie hinsichtlich Beschlussfassungen über Investitionen im Zusammenhang mit der Europäischen Investitionsbank und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung.

In seiner **EntschlieÙung vom 13. September 2017 zu Korruption und Menschenrechten in Drittstaaten**³⁰ betont das Europäische Parlament, dass für die Bekämpfung von Korruption eine intensive Zusammenarbeit von Ländern, Regionen und zivilgesellschaftlichen Organisationen notwen-

27 EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 25.10.2016 zu der Bekämpfung von Korruption und die Weiterbehandlung der CRIM-EntschlieÙung (2015/2110(INI)), abrufbar unter: <http://eudoxap01.bundestag.btg:8080/eudox/dokumentInhalt?id=175145&latestVersion=true&type=5>.

28 Siehe hierzu auch unten unter 4.2.

29 EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 08.10.2013 zu Korruption im öffentlichen und privaten Sektor: Die Auswirkungen auf die Menschenrechte in Drittstaaten (2013/2074(INI)), abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52013IP0394&from=DE>.

30 EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 13. September 2017 zu Korruption und Menschenrechten in Drittstaaten (2017/2028(INI)), abrufbar unter: <http://eudoxap01.bundestag.btg:8080/eudox/dokumentInhalt?id=200100&latestVersion=true&type=5>.

dig ist. Insbesondere könnten Transparenz, ein effizienter Informationsaustausch und eine verstärkte Rechenschaftspflicht der Korruption als Ursache, aber auch als Folge von Menschenrechtsverletzungen entgegenwirken. Es wird der Zusammenhang zwischen Korruption und Menschenhandel, Landnahme, Parteienfinanzierung und dem Sport erörtert. Schließlich stellt das Europäische Parlament Forderungen an die Mitgliedstaaten und die EU auf, unter anderem verlangt es die Unterstützung der Schaffung des Amtes eines Sonderberichterstatters der UN für Finanzkriminalität, Korruption und Menschenrechte, die Ausarbeitung von Grundsätzen, damit Korruption, Bestechung und Veruntreuung als Straftat bekämpft würden und die Förderung der Einrichtung von Beschwerdemechanismen.

In seiner **Entschließung vom 11. Juni 2015 zu aktuellen Enthüllungen über Korruptionsfälle auf hoher Ebene bei der FIFA**³¹ verurteilt das EP die systematische Korruption bei der FIFA und betont die Notwendigkeit, eindeutige und transparente Regeln sowie angemessene Informations- und Aufsichtsmechanismen zu schaffen. Es verlangt von der Kommission, jedes mögliche Anzeichen für Korruption durch die FIFA im EU-Gebiet zu verfolgen und die europäische Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung auszubauen.

In seiner **Empfehlung an den Rat und die Kommission vom 13. Dezember 2017 im Anschluss an die Untersuchung von Geldwäsche, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung** bedauert das EP die Einstellung des Korruptionsbekämpfungsberichts und fordert die Kommission auf, die Veröffentlichung des Berichts wieder aufzunehmen und eine deutlich glaubwürdigere und umfassendere Strategie zur Korruptionsbekämpfung zu verfolgen.³²

4.2. Geplante Maßnahmen

Für die Zukunft geplant ist, wie aus einer Mitteilung der Kommission³³ hervorgeht, eine immer engere Zusammenarbeit zwischen der EU und der GRECO, der Europarats-Staatengruppe gegen Korruption, die in einer Vollmitgliedschaft der EU in der GRECO enden könnte.

– Fachbereich Europa –

31 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11.06.2015 zu aktuellen Enthüllungen über Korruptionsfälle auf hoher Ebene bei der FIFA (2015/2730(RSP)), abrufbar unter: <http://eudoxap01.bundestag.btg:8080/eudox/dokumentInhalt?id=140844&latestVersion=true&type=5>.

32 Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 13.12.2017 an den Rat und die Kommission im Anschluss an die Untersuchung von Geldwäsche, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung (2016/3044(RSP)), abrufbar unter: <http://eudoxap01.bundestag.btg:8080/eudox/dokumentInhalt?id=208498&latestVersion=true&type=5>.

33 Mitteilung der Kommission vom 19.20.2012 an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, Mitwirkung der Europäischen Union in der Europarats-Staatengruppe gegen Korruption (GRECO), KOM(2012) 604 endg., abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52012DC0604&from=DE>.